



Hinweisblatt zu den Gebühren

Der Mandant erklärt mit seiner Unterschrift, daß er vor Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt darüber aufgeklärt wurde, daß

1. sich die Gebühren für den Rechtsanwalt nach dem Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG) des Rechtsstreits bzw. der Sache richten (§ 49b Abs. 5 BRAO), sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart wurde.
2. der Rechtsanwalt einen Vorschuß verlangen kann (§ 9 RVG). Dieser wird in der Rechnung auch als solcher bezeichnet.
3. im Falle der sog. Satzrahmengebühren der Rechtsanwalt berechtigt ist, den Rahmen innerhalb des gesetzlichen Umfangs nach eigenem Ermessen selbst festzulegen (§ 14 RVG). Bei der Bestimmung dieser Rahmengebühren kann er sich vor allem vom Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, sowie vom eventuellen eigenen Haftungsrisiko leiten lassen. Die Rechnung erfolgt „unter Vorbehalt“.
4. der Rechtsanwalt berechtigt ist, ggf. eine Erhöhung seiner Gebühren bzw. des Gebührensatzes vorzunehmen, sofern sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß sich die zuvor angesetzte Berechnung („unter Vorbehalt“) als nicht angemessen erweist.
5. für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung gesonderte Gebühren erhoben werden können (1,0 gem. RVG VV 2300). Erklärt der Rechtsanwalt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wird seine Haftung für diese Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ich/Wir habe(n) die Mandanteninformation zur Kenntnis genommen und ein Exemplar für meine Unterlagen erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift
